



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee Marktplatz 2 ☎ 07433/2216-0 Fax: DW 20

E-Mail: Gemeinde@Wallsee-Sindelburg.gv.at Internet: www.Wallsee-Sindelburg.gv.at

F:\wu\Texte\Gruppe 4 Soziales\480 Gemeinewohnbauf-Richtlinien.doc

WOHNBAUFÖRDERUNGSAKTION der Gemeinde Wallsee-Sindelburg



1. Zweck der Aktion

Mit der Förderungsaktion soll der Eigenheimbau in der Gemeinde Wallsee-Sindelburg gefördert werden. Es soll einerseits eine Abwanderung unterbunden, andererseits ein Anreiz für einen Zuzug in die Gemeinde geboten werden.

2. Förderung

Die Gemeinde Wallsee-Sindelburg gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Mittel österreichischen Staatsbürgern, die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben oder beabsichtigen zu errichten, über Antrag einen einmaligen nicht zurückzahlbaren Förderungsbeitrag in der Höhe von **50 Prozent** (jedoch **maximal Euro 1.816,82**) bzw. der bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F. bei Vorliegen der in den nachfolgenden Punkten genannten Voraussetzungen. Zur Definierung Hauptwohnsitz wird noch hinzugefügt, dass dieser den Mittelpunkt der Lebensinteressen bedeutet und innerhalb der Gemeinde – nach Gewährung des Förderungsbeitrages – durch zumindest fünf Jahre aufrechterhalten werden muss. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Der Förderungsbeitrag der Gemeinde wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. Der Antragsteller muss zur Leistung der Aufschließungsabgabe rechtskräftig verpflichtet sein.
- b. Der Antragsteller muss auf dem Grundstück, für welches die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde, ein Eigenheim mit Förderung des Landes gemäß dem NÖ Landes-Wohnbauförderungsgesetz, LGBl. 8300-1 in der jeweils geltenden Fassung, errichten und darin seinen Hauptwohnsitz begründen.
- c. Der Antragsteller muss mindestens zur Hälfte Eigentümer des Eigenheimes sein.
- d. Hinsichtlich Nutzfläche und Ausstattung gelten die Bestimmungen des geltenden Landes-Wohnbauförderungsgesetzes.
- e. Auf die Gewährung des Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

- f. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt wurde oder ein Kündigungsgrund im Sinne des NÖ Landes-Wohnbauförderungsgesetzes eintritt. Ein Widerruf der Förderung kann auch bei Nichtbezahlung der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe erfolgen.

3. Termine

Um den Förderungsbeitrag kann nach bereits erfolgter Vorschreibung der Aufschließungsabgaben und nach Fertigstellung des Rohbaues mit Dacheindeckung bei der Gemeinde schriftlich angesucht werden.

Hierüber hat der Gemeinderat im Rahmen der aufgestellten Bedingungen zu entscheiden.

Bei Bewilligung ist der Förderungsbeitrag umgehend zur Auszahlung zu bringen bzw. nach Verständigung des Antragstellers einem allfälligen Schuldkonto des Ansuchenden gut zu schreiben.

.....

Gegenständliche Wohnbauförderungsaktion wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg vom 18.4.1974 beschlossen und mit Wirkung 1.1.1974 in Kraft gesetzt.
